Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/2508

24.9.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2508 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die im Binnenmarkt notierten Erzeugerpreise für Obst und Gemüse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 223 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission ([2]) müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die im Binnenmarkt notierten Erzeugerpreise für Obst und Gemüse für die in deren Anhang VI aufgeführten Erzeugnistypen und -sorten, Größen und Aufmachungen mitteilen. Um die Mitteilungen der Mitgliedstaaten anzugleichen und die Vergleichbarkeit und Transparenz der Preise für das in diesem Anhang aufgeführte Obst und Gemüse zu verbessern, müssen gewisse Bestimmungen in Artikel 55 der genannten Delegierten Verordnung aufgenommen werden.

(2) Um den Entwicklungen der repräsentativen Größen und der Aufmachung von Obst und Gemüse auf dem Markt sowie den Produktionskapazitäten der Mitgliedstaaten für bestimmtes Obst und Gemüse Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, den Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen zu aktualisieren. Angesichts ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung sollten einige Erzeugnisse neu in die Liste dieses Anhangs aufgenommen werden. Bestimmte Früchte sollten aus dieser Liste gestrichen werden, weil sie nicht als repräsentativ für den gesamten Unionsmarkt gelten. Eine Neubewertung der Produktionskapazitäten der Mitgliedstaaten machte ebenfalls eine Überarbeitung der Liste der repräsentativen Märkte notwendig.

(3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Da in Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 neue repräsentative Märkte und neue Erzeugnisse aufgenommen werden, sollte den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Kommunikationssysteme eingeräumt werden. Daher sollte die Anwendung dieser delegierten Verordnung auf den 1. Januar 2025 verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 55 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz eingefügt:

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj).

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/891/oj).

„Die Mitgliedstaaten teilen nur die Preise für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtes Obst und Gemüse mit. Die Preise betreffen konventionelles, nichtökologisches/nichtbiologisches Obst und Gemüse für den Frischverzehr."

2. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG VI

PREISMITTEILUNGEN GEMÄß ARTIKEL 55 ABSATZ 1

Erzeugnis	Typ/Sorte	Aufmachung/Größe	Repräsentative Märkte
Tomaten/Paradeiser	rund	Größe 47-102 mm, lose in Packstücken von 5 oder 6 kg	Belgien Griechenland Spanien Frankreich Italien Niederlande Polen Portugal Rumänien
	Rispentomaten/Rispenparadeiser	alle Arten von Rispentomaten, aber nur, wenn die durchschnittliche Größe der einzelnen Tomaten mindestens 47 mm beträgt, in Packstücken von 3 bis 10 kg	
	Spezial-/Kirschtomaten bzw. Spezial-/Kirschparadeiser	Lose oder Rispentomaten, Spezialtomaten, aber nur, wenn die durchschnittliche Größe der einzelnen Tomaten höchstens 47 mm (40 mm für Kirschtomaten) beträgt, in Packstücken von ca. 250 bis 500 g	
Aprikosen/Marillen	alle Typen und Sorten	Größe 40-50 mm, Kisten oder Packstücke von etwa 5 bis 10 kg oder Packstücke von 500 g bis 1 kg	Bulgarien Griechenland Spanien Frankreich Italien Ungarn Rumänien
Brugnolen und Nektarinen	weißfleischig gelbfleischig	Größe A/B, Kisten oder Packstücke von etwa 6 bis 10 kg	Griechenland Spanien Frankreich Italien
	Plattnektarinen	Größe A/B, Kisten oder Packstücke von etwa 5 kg	
Pfirsiche	weißfleischig gelbfleischig	Größe A/B, Kisten oder Packstücke von etwa 6 bis 10 kg und Packstücke von 500 g bis 1 kg	Griechenland Spanien Frankreich Italien
	Plattpfirsiche	Größe A/B, Kisten oder Packstücke von etwa 5 kg	
Tafeltrauben	alle Typen und Sorten mit Kernen alle kernlosen Typen und Sorten	Schalen von 300 bis 700 g und Packstücke von 3 bis 10 kg	Griechenland Spanien Frankreich Italien
Birnen	Blanquilla	Größe 55/60, Packstücke von etwa 5 bis 10 kg	Belgien Griechenland Spanien Frankreich Italien Niederlande Österreich Polen Portugal Rumänien
	Conférence	Größe 60/65+, Packstücke von etwa 5 bis 10 kg	
	Williams Rocha	Größe 65+/75+, Packstücke von etwa 5 bis 10 kg	
	Abbé Fétel Kaiser	Größe 70/75, Packstücke von etwa 5 bis 10 kg	
	Doyenné du Comice	Größe 75/90, Packstücke von etwa 5 bis 10 kg	

Erzeugnis	Typ/Sorte	Aufmachung/Größe	Repräsentative Märkte
Äpfel	Braeburn Cox Orange Elstar Gala Golden Delicious Jonagold (oder Jonagored) Idared Fuji Shampion Granny Smith Red Delicious und andere rote Sorten Ligol Boskoop	Größe 65/80, Packstücke von etwa 4 bis 20 kg	Belgien Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Italien Ungarn Niederlande Polen Portugal Rumänien
Zitronen	alle Sorten	Größe 3-4, Packstücke von etwa 10 bis 20 kg	Griechenland Spanien Italien
Clementinen	alle Sorten	Größe 1-X-3, Packstücke von etwa 8 bis 20 kg	Griechenland Spanien Italien Frankreich
Mandarinen	alle Sorten	Größe 1-X-3, Packstücke von etwa 8 bis 20 kg	Griechenland Spanien Italien
Orangen	Gewichteter nationaler Durchschnitt der Hauptsorten, die im Bezugszeitraum der Mitteilung mindestens 70 % des repräsentativen Marktes ausmachen	Größe 3-6, Packstücke von etwa 8 bis 20 kg	Griechenland Spanien Italien Portugal
Kiwis	Green Hayward	Größe 85-90 und 95-125, Packstücke von etwa 3 bis 10 kg	Griechenland Spanien Frankreich Italien Portugal
Blumenkohl/Karfiol	alle Typen und Sorten	Größe 16-20 cm	Belgien Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Italien Niederlande Polen Portugal Rumänien

Erzeugnis	Typ/Sorte	Aufmachung/Größe	Repräsentative Märkte
Auberginen/Melanzani	alle Typen und Sorten	Größe 40+/70+	Griechenland Spanien Frankreich Italien Niederlande Rumänien
Wassermelonen	Gewichteter nationaler Durchschnitt der repräsentativsten Typen und Sorten, die mindestens 70 % des repräsentativen Marktes ausmachen	auf dem repräsentativen Markt übliche Normen	Bulgarien Griechenland Spanien Italien Ungarn Rumänien
Melonen	Gewichteter nationaler Durchschnitt der repräsentativsten Typen und Sorten, die mindestens 70 % des repräsentativen Marktes ausmachen	auf dem repräsentativen Markt übliche Normen	Griechenland Spanien Frankreich Italien Portugal Rumänien
Gurken	glatte Sorten	350 bis 500 g, aufgereiht im Packstück	Bulgarien Deutschland Griechenland Spanien Frankreich Italien Ungarn Niederlande Polen Rumänien Finnland“